

Statuten "TREFF Neerach/Riedt"

Art. 1 Name und Sitz

Der „TREFF Neerach-Riedt“ ist ein Verein nach Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Bis anhin genannt „Treff junger Frauen“

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des TREFF Neerach-Riedt befindet sich an der Adresse des / der jeweiligen Präsidenten/in.

Art. 2 Ziel und Aufgabe

Der TREFF Neerach-Riedt hat folgende Ziele und Aufgaben:

1. Chrabbelgruppe

2. Unterstützt Freizeitgestaltung der Kinder

3. Integrationshilfe für Neuzuzüger und Familienmütter / Väter

4. Traditionelle und kulturelle Kinderanlässe

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des TREFF Neerach-Riedt kann werden wer bereit ist an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken und die Statuten und Zielsetzung des TREFF Neerach-Riedt anerkennt.

Beitritt:

Aufnahmegesuche können einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann jedes Vereinsmitglied Rekurs an der Generalversammlung erheben. Der Rekurs ist dem Vorstand vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand ein Monat vorher schriftlich bekannt zu geben.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

Art. 4 Mittel

Der TREFF Neerach-Riedt bestreitet seine Ausgaben mit:

1. Einnahmen Kurse, Veranstaltungen
2. Öffentlichen Mitteln und Zuwendungen von Unternehmen der Privatwirtschaft und Einzelpersonen

Die Organe des TREFF Neerach Riedt sind:

1. Generalversammlung

2. Vorstand

3. Fachgruppe

4. Rechnungsrevisor/innen

Art. 5 Die Generalversammlung

Ist das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung tritt jedes Jahr einmal zusammen auf Einladung des Vorstandes. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Bericht des Vorstandes

2. Genehmigung der Rechnung und der Revisorenberichte

3. Festlegen der Ziele und Schwerpunkt der Arbeit des TREFF

4. Wahl der Vorstandsmitglieder und dessen Präsidenten/in, sowie der zwei Rechnungsrevisor/innen. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt 1 Jahr, die der Rechnungsrevisor/innen 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

5. Anträge von Mitgliedern

6. Änderungen der Statuten

Die Einladung für die Generalversammlung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt gemacht werden und hat die zu behandelnden Geschäfte, die Anträge und die Wahlvorschläge des Vorstandes aufzuführen. Für die wichtigen Geschäfte sind der Einladung die nötigen Begründungen beizulegen.

Die Mitglieder können ihre Anträge und Vorschläge dem Präsidenten /der Präsidentin mindestens 14 Tage vorher schriftlich einreichen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt per Ende März.

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-4 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums/Co-Präsidiums welches von der Generalversammlung gewählt wird

.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führen der Vereinsgeschäfte
2. Erarbeiten des Jahresprogramms
3. Führen Beschlüsse der Generalversammlung aus
4. Erarbeiten von Grundsatzfragen
5. Beschaffung von Geldmitteln, Erstellen der Rechnung
6. Vertretung des Vereins nach aussen
7. Aufnahme neuer Mitglieder

Art. 7 Unterschriftsberechtigung und Haftung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident / die Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder haften für die Schulden des Vereins nur mit dem Vereinsvermögen.

Art. 8 Die Fachgruppen

Besteht aus Mitgliedern des TREFF's welche einen Anlass organisieren. Zur Mithilfe des Anlasses können noch weitere Mitglieder aufgeboden werden.

Art. 9 Die Rechnungsrevisor/innen

Die Rechnung wird durch zwei Rechnungsrevisor/innen kontrolliert, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese erstatten der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer der Revisor/innen beträgt 2 Jahre.

Â

Änderung der Statuten können von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn das Geschäft und die vorgesehene/n Änderung/en mit der Einladung ordnungsgemäß bekannt gegeben wurden.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer Zweidrittelmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird unter den anwesenden Mitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden revidierten Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 05. April 2019 gutgeheissen worden.

Sie ersetzen die an der Generalversammlung vom 30. März 2001 angenommenen Statuten.

Ort	Datum	Präsidentin	Aktuarin
Neerach	10. April 2019	C. Wickihalder	N. Buschmann